

Der Kanu-Club Mannheim e.V.,
vertreten durch Rainer Hamann und Jürgen Ludwig
-im nachfolgenden **KCM** genannt

und

die Mannheimer Kanu-Gesellschaft e.V.,
vertreten durch Gerhard Maier und Dr. Gabriele Brauch
-im nachfolgenden **MKG** genannt,

vereinbaren den nachfolgenden

Kooperationsvertrag:

§ 1

Zur Förderung des Kanusports bei KCM und MKG vereinbaren die beiden Vereine eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Freizeit- und Kanuwandersports sowie des Drachenbootsportes. Zu diesem Zweck wird vereinbart, dass den jeweiligen Mitgliedern das Recht eingeräumt wird, an den in § 2 näher bezeichneten Aktivitäten des jeweils anderen Vereins teilzunehmen.

§ 2

Folgende Aktivitäten stehen den jeweils anderen Mitgliedern offen:

- die in den entsprechenden Vereins-Fahrtenprogrammen veröffentlichten Kanu-Wanderfahrten oder Kanu-Wildwasserfahrten,
- die Teilnahme an Drachenbootsportangeboten,
- die Teilnahme an entsprechend gekennzeichneten Ausgleichssportangeboten,
- die Teilnahme an weiteren Vereins-Veranstaltungen, die entsprechend gekennzeichnet sind.

Weitere kanusportliche Veranstaltungen können kurzfristig vereinbart werden; diese werden in jeweils vereinsüblicher Art und Weise bekanntgegeben.

§ 3

Die in § 2 genannten Veranstaltungen werden durch Aushang bzw. Veröffentlichung im jeweils anderen Verein Bestandteil des eigenen Vereinsangebots.

§ 4

Sofern in den entsprechenden Ausschreibungen bestimmte Vorgaben hinsichtlich Ausrüstung, persönlichen Fähigkeiten o.ä. gemacht werden, sind diese auch von den Mitgliedern des anderen Vereins zu berücksichtigen.

§ 5

Hinsichtlich der anfallenden Kosten gelten die Vereinsbestimmungen bzw. Vorgaben des jeweils anbietenden Vereins. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erkennen die Fahrteteilnehmer diese Kostenregelung an.

§ 6

KCM und MKG und deren ehrenamtlichen Mitarbeiter haften gegenüber den jeweils anderen Mitgliedern nicht für Schäden, die aus leicht fahrlässigem Verhalten entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen entstehen, sowie für Schäden bei Unfällen oder Diebstählen. Mit Teilnahme an den Veranstaltungen akzeptieren die jeweils anderen Mitglieder diese Haftungsbeschränkung

§ 7

(1) KCM und MKG vereinbaren, dass diese Kooperation am 01.12.2008 beginnt und zunächst für 12 Monate gilt. Sie verlängert sich für jeweils weitere 12 Monate, wenn sie nicht von einem der beteiligten Vereine bis zum 15. Juli des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des anderen Vereins gekündigt wurde.

(2) Jeder der beteiligten Vereine kann die Vereinbarung aus wichtigen Gründen mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ende eines jeden Monats kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich Mitglieder des anderen Vereins mehrfach nicht an die getroffenen Vereinbarungen halten, dadurch die Veranstaltungen erheblich gestört wurden und trotz Mitteilung an den jeweils anderen Verein keine Besserung eingetreten ist.

(3) Dem jeweils veranstaltenden Verein steht es frei, Mitglieder des anderen Vereins von der Teilnahme an zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen, wenn diese in der Vergangenheit andere Veranstaltungen durch ihr Verhalten erheblich gestört haben. Eine entsprechende Entscheidung ist nicht anfechtbar. Der jeweils andere Verein ist von einem Ausschluss schriftlich zu informieren.

Mannheim, den 05.11.2008

Für den KCM:

Für die MKG: